

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee

Zwischenabschluss
zum 30. Juni 2024

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2024 BIS 30. JUNI 2024

	1.1. - 30.6.2024		2 0 2 3	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.491.755,48		0	
b) Übrige	980.282,87	3.472.038,35	1.978	1.978
2. Personalaufwand				
a) Gehälter	36.737,51		85	
b) Soziale Aufwendungen	8.881,94		22	
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>0,00</i>		<i>0</i>	
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	514,09		1	
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	8.367,85	-45.619,45	21	-107
3. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-171,98		-1
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Übrige)		-1.446.936,19		-2.587
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebserfolg)		1.979.310,73		-717
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		50.213.226,12		328.865
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		<i>0,00</i>		<i>0</i>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.993.956,72		13.568
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		<i>0,00</i>		<i>0</i>
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		278.087,76		5.403
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-1.464.027,37		-113.821
<i>davon Abschreibungen</i>		<i>1.464.027,37</i>		<i>199</i>
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		<i>0,00</i>		<i>0</i>
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.617.651,70		-10.145
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>		<i>0,00</i>		<i>0</i>
11. Zwischensumme aus Z 6 bis 10 (Finanzerfolg)		60.403.591,53		223.870
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 5 und Z 11)		62.382.902,26		223.153
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-948,35		-7
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss = Jahresgewinn		62.381.953,91		223.146
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-906.506.705,84		-1.129.653
16. Bilanzverlust		-844.124.751,93		-906.507

**ANHANG
ZWISCHENABSCHLUSS**

30. Juni 2024

KÄRNTNER AUSGLEICHSAHLUNGS-FONDS

Karfreitstraße 1/ Paradeisergasse 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Allgemeine Angaben

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Auf den vorliegenden Zwischenabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2024 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Zwischenabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Zwischenabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes vorgenommen.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung, des wirtschaftlichen Gehaltes sowie der Wesentlichkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Fonds ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich werden Abschreibungen gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt. Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Fremdwährungen werden mit dem niedrigeren Devisenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Verbindlichkeiten wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Halbjahresabschreibung

Die Halbjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich zum einen um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG i. A., die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden und zum anderen um im Juni 2017 und im Juli und Dezember 2023 erworbene bzw. eingetauschte Nullkuponanleihen der Republik Österreich.

Die Bewertung zum 30.06.2024 der Klasse A-Schuldtitel erfolgt anhand der bisherigen Ausschüttungsquote (Recovery Quote) mit 90,09% (Vorjahr: 89,59 %) bzw. für Klasse B-Schuldtitel mit 0 %, lt. Liquidationsbeteiligungszahlung der HETA im Juni 2023 und im Mai 2024 an den KAF.

Einzelne Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) emittiert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich per 30.06.2024 ein Abwertungsbedarf von EUR 1.464.027,37 (31.12.2023: Abwertung in Höhe von TEUR 0).

Nach der ersten Zwischenausschüttung der HETA ASSET RESOLUTION AG i. A. in Höhe von TEUR 4.415.778 im Juli 2017 fand im Juli 2018 die zweite Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.847.889.044,49, im Dezember 2019 die dritte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.631.428.934,31, im November 2020 die vierte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 558.827.993,80 sowie im Oktober 2021 die fünfte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 119.084.308,39 statt. Im Mai 2023 wurde der Beschluss für die erste HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 328.864.998,37 gefasst und die Zahlung wurde von der HETA im Juni 2023 an den KAF geleistet. Im Mai 2024 wurde der Beschluss für die zweite HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 50.213.226,12 gefasst und an den KAF geleistet. Aus der zweiten HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung wurde im Jahr 2024 ein Abgang von Anschaffungskosten in Höhe von EUR 41.992.719,48 (31.12.2023: TEUR 325.776) erfasst und aufgrund der bereits zu 100% durchgeführten Wertberichtigung, wurde die HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung zur Gänze in Höhe von EUR 50.213.226,12 (31.12.2023: TEUR 328.865) in den Erträgen aus Finanzanlagen ausgewiesen.

Die im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 1.036.603.203,20 (31.12.2023: TEUR 1.031) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 in Höhe von EUR 5.988.398,44 (31.12.2023: TEUR 8.674) hinzuaktiviert.

Die im Dezember 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken in Höhe von EUR 40.146.982,70 (31.12.2023: TEUR 41.479) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 in Höhe von EUR 131.824,44 (31.12.2023: TEUR 2) hinzuaktiviert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2024 ein Abwertungsbedarf von EUR 1.464.027,37 (31.12.2023: TEUR 0).

Die im Juli 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken in Höhe von EUR 14.741.346,68 (31.12.2023: TEUR 14.665) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 in Höhe von EUR 76.217,79 (31.12.2023: TEUR 75) hinzuaktiviert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2024 kein Abwertungsbedarf (31.12.2023: TEUR 0).

Die im Juli 2023 erworbene und im Dezember 2023 aufgestockte Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 349.341.065,82 (31.12.2023: TEUR 345.539) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 in Höhe von EUR 3.801.737,12 (31.12.2023: TEUR 1.244) hinzuaktiviert.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die im Juli 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken in Höhe von EUR 0,00 (31.12.2023: TEUR 18.008) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 28.06.2024 in Höhe von EUR 85.440,15 (31.12.2023: TEUR 85) hinzuaktiviert. Im Juni 2024 erfolgte schließlich die Tilgung der Anleihe aufgrund der Endfälligkeit. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2024 kein Abwertungsbedarf (31.12.2023: TEUR 0).

Die im Juli 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 0,00 (31.12.2023: TEUR 194.412) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 28.06.2024 in Höhe von EUR 2.843.550,69 (31.12.2023: TEUR 2.798) hinzuaktiviert. Im Juni 2024 erfolgte schließlich die Tilgung der Anleihe aufgrund der Endfälligkeit.

Die im Dezember 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 0,00 (31.12.2023: TEUR 109.636) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 28.06.2024 in Höhe von EUR 1.801.821,88 (31.12.2023: TEUR 20) hinzuaktiviert. Im Juni 2024 erfolgte schließlich die Tilgung der Anleihe aufgrund der Endfälligkeit.

Die im Juni 2024 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 308.744.674,62 (31.12.2023: TEUR 0) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 in Höhe von EUR 51.359,82 (31.12.2023: TEUR 0) hinzuaktiviert.

Die im Juni 2024 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken in Höhe von EUR 18.318.317,42 (31.12.2023: TEUR 0) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 von EUR 704,30 (31.12.2023: TEUR 0) hinzuaktiviert.

Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2024 ein Abwertungsbedarf von EUR 47.870,99 (31.12.2023: TEUR 0).

Die im Mai 2024 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 44.914.967,94 (31.12.2023: TEUR 0) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 in Höhe von EUR 203.308,74 (31.12.2023: TEUR 0) hinzuaktiviert.

Die im Mai 2024 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken in Höhe von EUR 5.292.567,79 (31.12.2023: TEUR 0) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2024 von EUR 5.470,15 (31.12.2023: TEUR 0) hinzuaktiviert.

Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2024 kein Abwertungsbedarf (31.12.2023: TEUR 0).

Übernahme von Kosten

Sämtliche Kosten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds werden vom Land Kärnten bzw. der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen abgedeckt.

Im Abschluss werden die nach UGB-Gesichtspunkten abgebildeten, abgegrenzten Aufwendungen, die vom Land Kärnten zu tragen sind den Zahlungen des Landes Kärnten gegenübergestellt und die Differenz als Forderungen bzw. Verbindlichkeit dargestellt.

Eigenkapital

Der Fonds weist zum 30.06.2024 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 355.875.248,07 (31.12.2023: TEUR 293.493) aus. Das Eigenkapital setzt sich aus den Zuschüssen des Landes Kärnten in Höhe von EUR 1.200.000.000,00 sowie aus dem Bilanzverlust in Höhe von EUR 844.124.751,93 zusammen.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse entsprechend den Posten des Anlagevermögens sowie die Zuführung und Auflösung der Investitionszuschüsse ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am 01.01.2024	Zuführung	Auflösung	Stand am 30.06.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
Sachanlagen	2.301,00	0,00	171,98	2.129,02
SUMME	2.301,00	0,00	171,98	2.129,02

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 415.913.953,15 (31.12.2023: TEUR 418.368) tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie betreffen folgende Rückstellungen:

- Rückstellung für den sog. Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis (BZK) in Höhe von EUR 414.096.809,18 (31.12.2023: TEUR 416.589). Der Fonds zahlt innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen BZK. Somit steht die Höhe der Rückstellung direkt im Zusammenhang mit den erworbenen Wertpapieren (Wertrechten) mit BZK Anspruch im Finanzanlagevermögen. Der BZK entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen HETA Recovery (steht erst nach Beendigung der Abwicklung der HETA fest) und dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung. Der BZK ist mit einer Quote von 89,03% gedeckelt. Der BZK wird von einer unabhängigen Berechnungsstelle errechnet, die eine unabhängige, international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein und vom Fonds ausgewählt werden wird.
Der in der Rückstellung per 30.06.2024 ausgewiesene Betrag ergibt sich, aufgrund einer Ausschüttung der HETA, aus der Bewertung mit einer Quote von 89,03% und wird weiterhin mit der maximal möglichen Auszahlungsquote erfasst.
Im Zeitraum 01.01.-30.06.2024 erfolgten keine Auszahlungen des BZK (31.12.2023: TEUR 104.841).
- Sonstige Rückstellungen: Der Rest betrifft eine Rückstellung für namentlich nicht bekannte Gläubiger (sog. „Hold Outs“), offene Urlaubstage, die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie übrige ausstehende Eingangsrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen.

Verbindlichkeiten

Der Fond weist Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.052.033.514,60 (31.12.2023: TEUR 1.048.416) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Unter den Anleihen wird die Nullkupon-Anleihe in der Höhe von EUR 1.052.033.514,60 (31.12.2023: TEUR 1.048.516), emittiert am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, ausgewiesen. Mit Datum 12. Oktober 2016 wurde vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Nominale von EUR 10.303.878.812 an der Frankfurter Wertpapierbörse begeben, ausgegeben wurden die Wertpapiere in Höhe von 90 % des Nominalwerts. Laufzeit der Anleihe ist bis 14.01.2032. Die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen konnten bis zum 30.05.2017 an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zurückverkauft werden. Bis zum 30.05.2017 wurden insgesamt Anleihen mit einer Nominale von EUR 9.195.556.007 zum Preis von EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft.

Der Aufzinsungsbetrag für diese Nullkupon-Anleihe für den Zeitraum 01.01.-30.06.2024 beträgt EUR 3.617.578,41 (31.12.2023: TEUR 7.218) und wird unter dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 3.712,74 (31.12.2023: TEUR 3) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam sind.

Hold-Outs

Der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds („KAF“) hat im September 2016 Angebote zum Erwerb bestimmter HETA-Schuldtitel gelegt. Die sog. Hold-Outs haben diese Angebote nicht angenommen. Einige dieser Hold-Outs, welche weiterhin die von der HETA emittierten Schuldtitel halten, hatten das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding, nunmehr Nachtragsverteilungsmasse, auf Zahlung jener Beträge geklagt, welche sie durch die Abwicklung und den behördlich verordneten Schuldenschnitt bei der HETA von der HETA nicht erlangen konnten. Rechtsgrundlage hierfür war eine landesgesetzlich angeordnete Ausfallbürgschaft der Beklagten (Land Kärnten und KLH).

Die Ansprüche der Hold-Outs gegen die Beklagten (Land Kärnten und KLH) wurden inzwischen gerichtlich rechtskräftig auf die Höhe der Ausgleichszahlungen (10,97 %) eingeschränkt.

Die Gerichtsurteile wurden im ersten Halbjahr 2020 zugestellt und die Zahlungen der Ausgleichszahlung inkl. Zinsen und Zinseszinsen im Jahr 2020 an die namentlich bekannten Hold-Outs durchgeführt.

Pfandverträge

Gemäß Pfandbestellungsvertrag II vom 02.09.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT251000031005025024

ÖKB AG AT651000031150000019

ÖKB AG AT381000031150000020

ÖKB CSD AT621080083003000505

ÖKB CSD AT561080083003000516

ÖKB CSD AT501080083003000527

KAF-Umtauschangebot-Depot Nr. 205400

KAF-Umtauschangebot Zero Schuldscheindarlehen und Pfandbriefe in Verwahrung

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag II vom 02.09.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) u. Citibank, N.A., London Branch, aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 02.09.2016), (Datum des Buchvermerkes 06.09.2016).

Eventualverbindlichkeiten

Agentenanspruchs-Kosten (Maßnahme IV): Dem Fonds können gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2. Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Kosten im Fall einer Inanspruchnahme aus den Ansprüchen gegen Agenten (die "Agentenanspruchs-Kosten") bis zu max. EUR 60.000.000,00 anfallen. Für die Tragung dieser Agentenanspruchs-Kosten verpflichtet sich die ABBAG dem Fonds eine weitere Maßnahme von bis zu EUR 40.000.000,00 sowie das Land Kärnten dem Fonds eine weitere Maßnahme von EUR 20.000.000,00 zuzuwenden, wobei die ABBAG bzw. das Land Kärnten direkt gegenüber dem Agenten eine Höchstbetragsgarantie abzugeben hat.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 haben.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

30.06.2024	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	15.240,00	76.200,00

31.12.2023	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	12.201,80	61.009,00

Sonstige Angaben**Aufwendungen (brutto) für alle auf das Halbgeschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Prüfung des Zwischenabschlusses 30.06.2024 EUR 16.200,00

Durchschnittliche Zahl der während des Halbgeschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Während des Halbgeschäftsjahres vom 1. Jänner bis 30. Juni 2024 waren durchschnittlich 2 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 30.06.2024 waren 2 Mitarbeiter beschäftigt.

Arbeitnehmergruppen	2024	2023
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	3

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Während des abgelaufenen Halbgeschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Dipl.-Kfm. Alexander Höving
Mag. Martin Payer, MBA

Dem Kuratorium gehörten folgende Personen an:

Mag. Gilbert Isep (Vorsitzender)
Dr. Reinhard Lebersorger (Stv.-Vorsitzender)
Dr. Martha Oberndorfer, CFA, MBA
Dkfm. Dr. Heimo Penker
MMag. Dr. Michael Michor

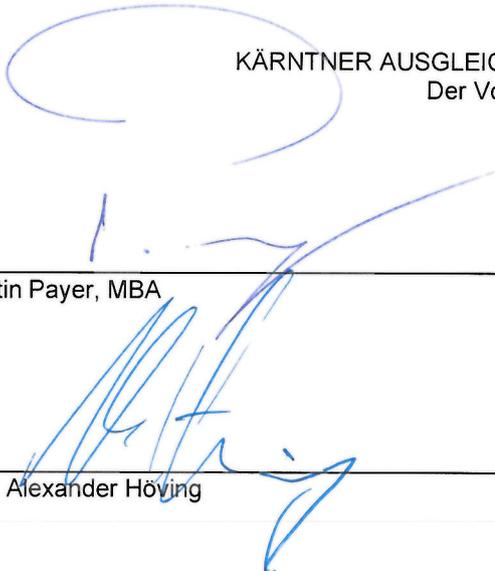
Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Kuratoriums im abgelaufenen Halbgeschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2024 betragen EUR 7.875,00 (2023: TEUR 14).

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. September 2024

KÄRNTNER AUSGLEICHSZAHLUNGS-FONDS
Der Vorstand:



Mag. Martin Payer, MBA

Dipl.-Kfm. Alexander Höving

ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 30. JUNI 2024

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	30.6.2024	31.12.2023
	1.1.2024			30.6.2024	1.1.2024			30.6.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Rechte	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	0,00	0,00
	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.078,73	0,00	0,00	30.078,73	27.777,73	171,98	0,00	27.949,71	2.129,02	2.301,00
	30.078,73	0,00	0,00	30.078,73	27.777,73	171,98	0,00	27.949,71	2.129,02	2.301,00
III. Finanzanlagen										
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens ¹⁾	1.881.118.582,22	9.998.177,79	41.992.719,48	1.849.124.040,53	448.820.134,24	1.464.027,37	41.992.719,48	408.291.442,13	1.440.832.598,40	1.432.298.447,98
	1.881.118.582,22	9.998.177,79	41.992.719,48	1.849.124.040,53	448.820.134,24	1.464.027,37	41.992.719,48	408.291.442,13	1.440.832.598,40	1.432.298.447,98
	1.881.154.865,74	9.998.177,79	41.992.719,48	1.849.160.324,05	448.854.116,76	1.464.199,35	41.992.719,48	408.325.596,63	1.440.834.727,42	1.432.300.748,98

¹⁾ Die Zugänge betreffen die lineare Verteilung des laufenden Zinsertrags der Nullkuponanleihen sowie die in 2024 angeschafften Wertpapiere des Finanzanlagevermögens.
Die Abgänge betreffen die Liquidationsbeteiligungszahlung der HETA.

LAGEBERICHT FÜR DAS HALBJAHR 2024

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds

Allgemein

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) gegründet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der KLH als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG¹ gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der KA-F wurde als Zweckgesellschaft (Special purpose vehicle) gegründet und als Organe wurden das Kuratorium und der Vorstand bestellt.

Die Beschlüsse für die Umsetzung des geplanten Erwerbs der bezughabenden Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG wurden sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung gefasst.

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KA-F

Ertragslage

Die Erträge des KAF setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes Kärnten, Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens sowie aus anteiligen Zinsen der Nullkupon-Anleihe zusammen.

Im ersten Halbjahr 2024 erhielt der KAF vom Land Kärnten Zuschüsse in der Höhe von rd. EUR 980 Tsd., hierbei handelte es sich um Aufwandszuschüsse, welche vom Land Kärnten auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen geleistet wurden.

Des Weiteren ergeben sich noch (nicht zahlungswirksame) Erträge aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihen der Republik Österreich in der Höhe von EUR 14,98 Mio.

Weiters erzielte der KAF im ersten HJ 2024 aus der HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung einen Ertrag in der Höhe von rd. EUR 50,21 Mio.

Bei den Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um sonstige betriebliche Aufwendungen, Aufwendungen aus Finanzanlagen sowie Zinsaufwände.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv rd. EUR 1,44 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Kursdifferenzen (rd. EUR 513 Tsd.), Versicherungen (rd. EUR 166 Tsd.), Spesen des Geldverkehrs (rd. EUR 663 Tsd.) und sonstigen Aufwendungen zusammen.

Der Zinsaufwand aus der Zuschreibung der KAF Nullkupon-Anleihe beträgt rd. EUR 3,61 Mio.

In Summe ergibt sich zum 30.06.2024 ein Halb-Jahresüberschuss iHv. rd. EUR 62 Mio.

¹ Mittlerweile: HETA ASSET RESOLUTION AG in Abwicklung (i.A.)

Finanzlage

Nachdem sämtliche Aufwände des KAF gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen durch das Land Kärnten getragen werden, werden alle Mittel zeitgerecht durch den KAF beim Land angefordert.

Mit Stichtag 30.06.2024 verfügte der KAF über liquide Mittel iHv rd. EUR rd. 5,78 Mio.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Der KA-F weist per 30.06.2024 eine Bilanzsumme iHv EUR 1,82 Mrd. aus.

Das Vermögen des Fonds setzt sich im Wesentlichen aus Wertpapieren des Anlagevermögens iHv rd. EUR 1,44 Mrd., Wertpapiere des Umlaufvermögens EUR 377 Mio. sowie aus dem Kassenbestand iHv rd. EUR 5,78 Mio. zusammen. Auf der Passivseite wird die KA-F Nullkupon-Anleihe in Höhe von rd. EUR 1,05 Mrd. ausgewiesen.

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 30.06.2024 rd. EUR 355,87 Mio. Dieses setzt sich einerseits aus den Zuschüssen des Landes Kärnten iHv EUR 1,2 Mrd. sowie aus dem Bilanzverlust iHv rd. EUR -844,12 Mio. zusammen.

Der KAF hat im ersten HJ 2024 keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds

Im Hinblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen und Risiken des KAF ist anzumerken, dass die Tätigkeiten und Aufgaben des Fonds im Wesentlichen vorgegeben sind. Diese Vorgaben und Verpflichtungen erfordern umfangreiche Umsetzungs- und Kontrolltätigkeiten.

Im Hinblick auf die Finanzierung des KAF ist anzumerken, dass es umfassende Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land Kärnten gibt, wobei der Inhalt dieser Vereinbarungen größtenteils auch auf einer gesetzlichen Grundlage abgesichert ist.

Anzumerken gilt, dass es im Oktober 2021 zur fünften Zwischenverteilung der HETA kam. HETA hat dadurch im Rahmen von insgesamt fünf Ausschüttungen den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen (§ 95 Abs 2 Z 1 BaSAG). Der Portfolioabbau der HETA ist somit gemäß § 84 Abs 10 BaSAG bewerkstelligt und die FMA hat die Beendigung des Betriebs der HETA als Abbaueinheit gemäß § 84 Abs 12 BaSAG mittels Bescheides im Dezember 2021 festgestellt. Somit befindet sich die HETA seit Jahresbeginn 2022 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz.

Risikobericht

Die Tätigkeiten des KAF unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche mit operativen Haftungsrisiken verbunden sind. Wesentliche Abläufe erfordern umfassende technische Abwicklungen, die nur bedingt in der Einflussosphäre des KAF liegen. Gemeinsam mit den in diesem Zusammenhang für den KAF tätigen Institutionen ist jedoch vorgesorgt, dass etwa auftretende technische Probleme keine Hemmnisse für die vorgegebenen Abwicklungsschritte darstellen. Da jedoch bei hochkomplexen technischen EDV-unterstützten Abläufen ein gewisses Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann, besteht dieses – wenn auch in geringem Umfang – für die verschiedenen Abläufe und Transaktionen.

Hinsichtlich der in fremden Währungen (CHF und JPY) angekauften HETA-Schuldtitel ist festzuhalten, dass ein Bewertungsrisiko im Zusammenhang mit den FX-Kursen zum Zeitpunkt des Ankaufes und der laufenden FX-Kursentwicklung besteht. Ein Währungsrisiko besteht nicht, da die Verpflichtung des KAF zur Bedienung eines etwaigen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises in der Fremdwährung des HETA Schuldtitels liegt und der KAF diese Fremdwährung auch von der HETA erhält.

II. Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der KAF nicht tätig.

III. Bericht über das Compliance/RM und IK

Der KAF hatte im Zuge der im September 2016 erfolgten Legung der Angebote zum Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln gem. § 2a FinStaG als Gegenleistung Anleihen anzubieten.

Diese vom KAF emittierten Anleihen notieren am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus dieser Börsennotiz erfolgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den KAF, dessen Organmitglieder und Mitarbeiter. Um diese operativen Haftungsrisiken zu begrenzen wurde eine Compliance-Funktion geschaffen.

Nicht nur um den börsenrechtlichen Vorgaben in Punkto Risikomanagement zu entsprechen wurden im Zuge der Abwicklung der Angebote interne Prozesse und Prozessablaufpläne aufgesetzt, um die reibungslose Abwicklung der Transaktionen und einzelnen Schritte zu überwachen und zu monitoren. Ein Compliance-Bericht 2023 liegt vor und wurde dem Vorstand und dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht.

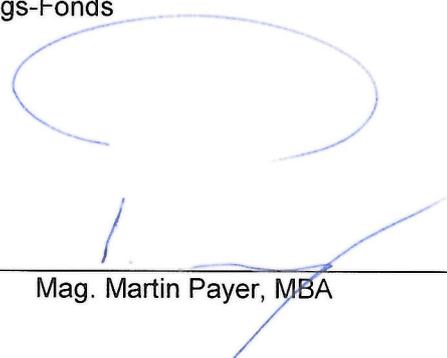
Darüber hinaus bestehen innerhalb der Aufgabenbereiche Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Controlling geregelte Abläufe, mit welchen die Ordnungsmäßigkeit in diesen drei Bereichen sichergestellt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. September 2024

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Der Vorstand



Dipl.-Kfm. Alexander Höving



Mag. Martin Payer, MBA

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Zwischenabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss des

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee,

bestehend aus der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Zwischenabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Zwischenabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Rückstellung für bedingte zusätzliche Kaufpreise ("BZK")

Beschreibung

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zeigt in seinem Zwischenabschluss zum 30. Juni 2024 eine Rückstellung für die gemäß den Angeboten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6. September 2016 zu leistenden bedingten zusätzlichen Kaufpreise in Höhe von MEUR 414. Die Reduktion der Rückstellung im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Fremdwährungsbewertung zum 30. Juni 2024 zurückzuführen. Im Mai 2023 wurde, aufgrund des Beschlusses zur Liquidationsbeteiligungszahlung der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. ("HETA"), der BZK auf die maximal zu zahlende zukünftige Verpflichtung an die Gläubiger dotiert. Aufgrund der Wesentlichkeit dieser Rückstellung im Vergleich zum gesamten Zwischenabschluss haben wir dies als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt eingestuft. Abhängig von der Höhe des Liquidationserlöses der HETA zahlt der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fond nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen BZK. Der BZK entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen HETA Recovery (die gesamten Rückflüsse von der HETA an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fond, die erst nach Beendigung der Abwicklung der HETA feststehen) und dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung. Gemäß der geltenden Rechts- und Vertragslage hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fond den BZK erst nach Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA auszus zahlen.

Die entsprechenden Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den wesentlichen Annahmen und Schätzungen sind in den Anhangangaben im Kapitel " Sonstige Rückstellungen" im Zwischenabschluss enthalten.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Wir haben die Annahmen und Schätzungen des Managements kritisch hinterfragt und dabei unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beurteilung des Sachverhalts anhand der Angebote des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6. September 2016
- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Rückstellungsberechnung und Würdigung der verwendeten Bewertungsparameter
- Prüfung der Vollständigkeit der Rückstellung anhand der im Rahmen des Angebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6. September 2016 erworbenen Wertpapiere (Wertrechte)
- Prüfung der Stetigkeit der Ermittlung zum Vorjahr
- Prüfung der korrekten Darstellung im Zwischenabschluss

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen (des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Kuratorium unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Kuratorium auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Kuratorium ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Zwischenabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Zwischenabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

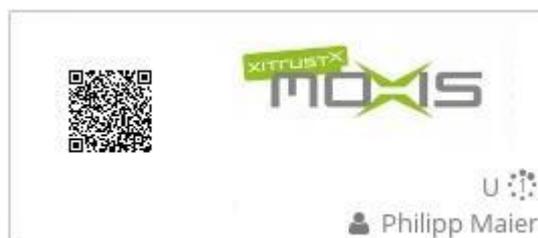
Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Hans-Erich Sorli.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. September 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer



ppa MMag. Philipp Maier
Wirtschaftsprüfer

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at